



SV/FIN/020/2022

Sitzungsvorlage

öffentlich

11. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung

Federführend: REFIN Referat Finanzen und Vermögen	Datum: Verfasser:	11.10.2022 Klumpe, René
Produkt: 53810 Abwasserbeseitigung - SW		
Datum	Gremium	
10.11.2022	Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft	
14.11.2022	Verwaltungsausschuss	
08.12.2022	Rat	

Beschlussvorschlag:

I. Der Rat macht sich den Inhalt der vorliegenden Kalkulation (Anlage II) für die Schmutzwassergebühr und der Gebühr für die dezentrale Entsorgung, Stand Oktober 2022, zu Eigen und beschließt sie in allen Teilen.

Insbesondere werden in Einzelbeschlüssen folgende Festlegungen getroffen:

1. Der Rat schließt sich der vorgeschlagenen Kostenaufteilung zwischen der zentralen und der dezentralen Entsorgung der Abwässer an.
2. Der Rat beschließt, dass zukünftig auf Basis des Wiederbeschaffungszeitwertes abgeschrieben wird.
3. Der Rat beschließt, dass in der Kalkulation auf die Kapitalverzinsung verzichtet wird.
4. Der Rat beschließt, dass zukünftig die sogenannten Overheadkosten (Kosten eines Arbeitsplatzes und die Verwaltungsgemeinkosten) in der Kalkulation berücksichtigt werden.
5. Der Rat beschließt, dass die Überdeckungen aus den Jahren 2020-2022 bei der zentralen Schmutzwasserbeseitigung in dem Zeitraum 2023-2025 ausgeglichen werden.
6. Der Rat beschließt, dass die Unterdeckungen bei der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung in dem Zeitraum 2023-2025 **nicht** ausgeglichen werden.
7. Der Rat beschließt mit Wirkung zum 01.01.2023 für die zentrale Entsorgung der Abwässer eine Gebühr von 2,40 € pro m³ Abwasser.
8. Der Rat beschließt mit Wirkung zum 01.01.2023 für die dezentrale Entsorgung der Abwässer (Entsorgung von Kleinkläranlagen) eine Gebühr von 24,60 € pro m³ abefahrenem Inhalt. Für eine vergebliche Anfahrt bleibt eine Gebühr von 11,80 € pro Anfahrt bestehen.

II. Satzungsbeschluss

Die 11. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Diepholz vom 27.10.1992, zuletzt geändert am 18.12.2007, wird in der vorliegenden Entwurfsfassung (Anlage I) beschlossen.

Sachverhalt:

1. Allgemeines

Die Neukalkulation trägt der Pflicht Rechnung, dass die Einnahmen der kostenrechnenden

Einrichtung „Schmutzwasserbeseitigung“ nach dem Kostendeckungsprinzip grundsätzlich ihre Ausgaben nicht übersteigen dürfen. Die durchgeführte Kalkulation trägt diesem Umstand Rechnung. Grundsätzlich haben regelmäßige Nachkalkulationen zu erfolgen. Die jetzt erfolgte Nachkalkulation hat ergeben, dass in den Jahren 2020 bis heute die Erträge die Aufwendungen überschritten haben und somit Überdeckungen vorliegen.

Die Überdeckungen bei der zentralen Schmutzwasserbeseitigung lagen
im Jahr 2020 bei 164.116,61 €
im Jahr 2021 bei 170.119,06 €
im Jahr 2022 voraussichtlich bei 101.842,63 €.

Die Unterdeckungen bei der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung lagen
im Jahr 2020 bei -16.878,77 €
im Jahr 2021 bei -16.241,71 €
im Jahr 2022 voraussichtlich bei -15.901,45 €.

2. Gebührenkalkulation

In der Gebührenkalkulation wurden die gebührenfähigen Kosten eingestellt. Für die Jahre 2023-2025 wurden eigens erstellte Prognosewerte herangezogen, welche auf Grundlage der Aufwandskonten der Stadt Diepholz aus den Jahren 2019-2021 ermittelt wurden. Dazu wird auch die Haushaltsplanung in der Kalkulation berücksichtigt. Die Betriebskosten werden im Kalkulationszeitraum inflationsbedingt ansteigen. Um die Kostensteigerung abzubilden, wurde mit einer Inflationsrate in Höhe von 2% für die Personalkosten und 2,5 % für die Sachkosten gerechnet. Da nicht zwischen Kosten der zentralen und dezentralen Entsorgung unterschieden wird, konnten lediglich im Wege der Schätzung und Zuordnung die Kostenmassen aufgeteilt und zugeordnet werden.

Zukünftig sollen auch die sogenannten Overheadkosten in der Gebührenkalkulation gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) berücksichtigt werden.

Bei den Abschreibungen soll zukünftig vom Wiederbeschaffungszeitwert und nicht von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abgeschrieben werden. Dadurch würden folgende Vorteile entstehen:

- Die erhöhten Abschreibungen stärken die Innenfinanzierungskraft, wenn zum Ende der Nutzungsdauer die Ersatzinvestition getätigt wird. Damit wird einer Verschlechterung des Verschuldungsgrades entgegengewirkt.
- Durch die Verwendung der jeweils aktuellen Wiederbeschaffungszeitwerte wird eine verursachungsgerechte Belastung des Gebührenzahlers erreicht.

Zudem soll künftig auf die Kapitalverzinsung verzichtet werden, da mit dem neusten Urteil vom 17.05.2022 nach Auffassung des OVG Münster (Az.: 9 A 1019/20) der gleichzeitige Ansatz einer Abschreibung nach Wiederbeschaffungszeitwerten sowie einer Nominalverzinsung nach Anschaffungsrestwerten einen doppelten Inflationsausgleich darstellen würde. Die Verwaltung folgt dieser Rechtsauffassung und verzichtet auf die Berechnung mit einem kalkulatorischen Zins.

Finanzierung:

Die Anpassung der Gebührensätze für die zentrale und dezentrale Schmutzwasserbeseitigung führt ab dem Haushaltsjahr 2023 zu Mehrerträgen in Höhe von rd. 223.000 €

Anlagen:

Anlage I Entwurf 11. Änderungssatzung
Anlage II Kalkulation der SW-Gebühr 2023-2025

gez. Marré
Bürgermeister